



## **21.504 Parlamentarische Initiative «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren»**

### **Vernehmlassungsstellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (März 2023)**

#### **I. Grundsätzliches**

Menschen aus Drittstaaten, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz kommen, sind verletzlich und abhängig. Ihr Aufenthaltsstatus ist an jene Person geknüpft, die ihnen die Einreise in die Schweiz ermöglicht hat. Übt diese Person Gewalt aus und kommt es zur Trennung, ist das Bleiberecht des Opfers gefährdet. Dies führt dazu, dass Opfer ausländischer Herkunft aus Angst vor einer Wegweisung bei der gewalttätigen Person verharren und sich nicht getrauen, Hilfe zu suchen. Diese Menschen bedürfen eines besseren Schutzes, wie es Art. 59 der Istanbul-Konvention verlangt und wie es einem allgemein anerkannten gesellschaftlichen Anliegen entspricht. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst deshalb die angestrebte Revision von Art. 50 AIG.

Die aktuelle Umsetzung der Härtefallklausel gemäss Art. 50 AIG erweist sich insofern als problematisch, als bei häuslicher Gewalt eine gewisse Intensität vorausgesetzt wird. Das Bundesgericht setzt hohe Anforderungen an das Vorliegen einer unzumutbaren Belastungssituation.

Die Gewaltformen bei häuslicher Gewalt sind sehr unterschiedlich. Oft handelt es sich strafrechtlich nicht um schwere Gewalttaten, sondern um Bagatelldelikte wie Tätlichkeiten und Beschimpfungen. Gewisse Handlungen mögen für sich allein betrachtet harmlos erscheinen. Durch ihre Kombination, ihre Häufigkeit oder ihr Andauern wirken sie aber mit der Zeit bedrohlich. Auch subtile Handlungen vermögen ein Klima permanenter Angst zu schaffen. In solchen Fällen dürfen keine unzumutbaren Anforderungen an den Nachweis einer gewalttätigen Beziehung gestellt werden. Es ist deshalb angezeigt, die Härtefallregelung im Sinne eines konsequenten Opferschutzes und im Sinne der Rechtssicherheit gesetzlich besser auszugestalten.

Die EKF befürwortet die Konkretisierung des Begriffs der häuslichen Gewalt im AIG. Allerdings dürfen an die Präzisierung der Härtefallregelung nicht zu grosse Hoffnungen geknüpft werden. Auch wenn nun verschiedene Hinweise und Merkmale für häusliche Gewalt beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden, ändert dies nichts daran, dass es sich weiterhin um Ermessensentscheide handelt. Auch bei vermehrter Sensibilisierung der Migrationsbehörden und der Gerichte wird sich der Nachweis häuslicher Gewalt künftig nach wie vor schwierig gestalten. Die EKF erachtet es als unerlässlich, die Fort- und Weiterbildung von Behörden und Justiz im Bereich «häusliche Gewalt» zu verbessern.

Die EKF begrüsst es ausdrücklich, dass die Härtefallregelung inskünftig auf alle Ausländerinnen und Ausländer, die häusliche Gewalt erleiden, ausgedehnt werden soll, unabhängig davon, ob es sich um eine Aufenthaltsbewilligung B, C, L oder um eine vorläufige Aufnahme handelt. Als richtig erachtet die EKF auch die Erweiterung auf Personen in eingetragener Partnerschaft und auf Konkubinatspartnerinnen und -partner. Es wird so die Gleichbehandlung verschiedener Paarbeziehungen erreicht. Der bessere Schutz von ausländischen Opfern häuslicher Gewalt darf nicht vom Trauschein abhängen.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

### **1. Art. 50 Abs. 1 AIG**

Die Härtefallregelung soll neu auf alle Ausländer und Ausländerinnen, die häusliche Gewalt erleiden, erweitert werden, unabhängig von der Art der Aufenthaltsbewilligung. Dies wird von der EKF sehr begrüsst. Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der bisherigen Aufenthaltsbewilligung haben damit nicht nur Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizer Staatsangehörigen und Personen mit Niederlassungsbewilligung C, sondern auch Personen, die mit jemandem mit Aufenthaltsbewilligung B, Kurzaufenthaltsbewilligung L oder mit einer vorläufig aufgenommenen Person verheiratet sind.

### **2. Art. 50 Abs. 2 lit. a AIG**

Die Härtefallregelung soll erweitert werden auf Ausländer und Ausländerinnen, die im sozialen Nahraum Gewalt erleben. Sie soll auch dann zum Tragen kommen, wenn Kinder, Personen in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat betroffen sind. Es ist deshalb folgerichtig, den Begriff «eheliche» Gewalt gemäss geltendem Recht durch «häusliche» Gewalt zu ersetzen.

Bei der beispielhaften Aufzählung der zu berücksichtigenden Hinweise auf häusliche Gewalt handelt es sich grösstenteils um Kriterien, die bereits heute gelten, wenn auch nur auf Verordnungsstufe (Art. 77 Abs. 6 und Abs. 6bis VZAE). Die EKF begrüsst ihre explizite Nennung im Gesetz. Damit dies jedoch zu einer substanziellen Verbesserung für die Opfer von häuslicher Gewalt führt, ist eine Weiterbildung der zuständigen Migrationsbehörden und Gerichte unerlässlich.

Die Bestätigung einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstelle ist bisher in Art. 77 Abs. 6bis VZAE enthalten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 50 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 AIG («notwendige Betreuung oder Schutzgewährung») ist nicht klar, welche Bedeutung der Bestätigung einer Opferberatungsstelle zukommt. Aus Sicht der EKF kommt es auf die Expertise der Fachstelle im Bereich häuslicher Gewalt an, unabhängig davon, ob die Fachstelle nun Beratung oder Betreuung anbietet oder Schutzraum gewährt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fachstellen ohne öffentliche Finanzierung ausgeschlossen sein sollen. Sofern diese über ein spezialisiertes Angebot verfügen und Qualitätsstandards einhalten, können sie durchaus in der Lage sein, die Situation zu beurteilen und das Vorliegen häuslicher Gewalt zu be-

stätigen. Die Art der Finanzierung der spezialisierten Fachstellen ist in Art. 77 Abs. 6bis VZAE denn auch kein Kriterium.

### **3. Art. 50 Abs. 2<sup>bis</sup> AIG**

Viele Opfer von häuslicher Gewalt sind in ihren Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt aufgrund von physischen und psychischen Folgeschäden. Bei Ausländerinnen und Ausländern kommt hinzu, dass sie oft von der Gewalt ausübenden Person isoliert wurden und ihnen jegliche Integration – sowohl in sprachlicher Hinsicht als auch im Erwerbsleben – verwehrt wurde. Vor diesem Hintergrund begrüsst es die EKF, dass die Opfer nach Erteilung einer Härtefallbewilligung drei Jahre Zeit erhalten für die Verarbeitung der Gewalterfahrung, den Spracherwerb und die wirtschaftliche Integration. Das Opfer erhält so genügend Zeit, sich ein eigenständiges Leben in der Schweiz aufzubauen.

Für eine gelingende Integration ist eine niederschwellige Begleitung und Unterstützung des Opfers in dieser Phase zentral wichtig. Um die Unterstützung im Rekonvaleszenz- und Integrationsprozess sicherzustellen, sind in den Kantonen mit fehlenden oder unterfinanzierten Anlaufstellen zusätzliche Ressourcen bereitzustellen.